LANDRATSAMT ALTÖTTING

Amt für
Kinder, Jugend und Familie

Landratsamt Altötting ▪ Postfach 14 32 ▪ 84498 Altötting

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 33-Li
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Ullrich Lichtenegger
Telefon 08671/ 502 - 208
Fax 08671/ 502 - 71 - 208
E-Mail ullrich.lichtenegger@lra-aoe.de
Zimmer 2.08

Altötting,

Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 72a SGB VIII bei ehrenamtlich Tätigen in Vereinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicher schon bekannt, ist nach einer Änderung des § 72a Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis von allen in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen, (z.B. Jugendleiter, Trainer, Co-Trainer, Betreuer, usw.) notwendig.

Diese Erweiterung des § 72a SGB VIII, der sich bisher nur auf hauptamtlich Beschäftigte bezog, erfolgte im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012. Sie ist Ergebnis der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements soll damit ein besserer Schutz von Minderjährigen erreicht werden.

Das Gesetz sieht dabei vor, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie Altötting, Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit den Vereinen im Landkreis Altötting abschließen muss, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese in der Jugendarbeit tätig sind.

Kern dieser Vereinbarungen ist es, dass der Verein nur Personen ehrenamtlich einsetzt, die nicht im Sinne des § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind (Nähere Erläuterungen unter § 5 der beiliegenden Vereinbarung).

Die beiliegende Vereinbarung entspricht weitgehend der Mustervereinbarung des Bayerischen Landesjugendamtes und wurde am 16.07.2013 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Altötting beschlossen.

In der Umsetzung bedeutet diese Vereinbarung, dass alle, die neben- oder ehrenamtlich unmittelbar Kinder und/ oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregister Gesetz (BZRG) bei ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen und dieses dann bei ihrem Vereinsvorstand oder einer dazu beauftragten Person zur Einsichtnahme vorlegen müssen. Ein Einziehen des Führungszeugnisses durch diese ist nicht gestattet.
Kosten für das Führungszeugnis entstehen nicht, da mit Vorlage einer Bescheinigung für ehrenamtlich Tätige ein Kostenbefreiungsantrag gestellt werden kann.

Der Verein führt über diese Einsichtnahme eine Liste, in der der Name des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme und das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses eingetragen werden. Die Person, die Einsicht nimmt, bestätigt dann durch ihre Unterschrift, dass die das Führungszeugnis betreffende Person keine Eintragungen wegen einer Straftat nach § 72a, Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Führungszeugnis hat.
Sollte kein Führungszeugnis vorgelegt werden, oder das Führungszeugnis einschlägige Eintragungen aufweisen, so wird diese Person nicht in die Liste eingetragen und darf dann nicht mehr in der Jugendarbeit tätig sein. Personen, die nicht mehr als Ehrenamtliche tätig sind müssen aus der Liste gestrichen werden. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Für all dies hat der Vorstand Sorge zu tragen.

Erfasst sind von dieser Regelung alle Vereine, die über öffentliche Mittel für die Jugendarbeit gefördert werden, unabhängig davon, ob diese Mittel vom Landkreis, dem Kreisjugendring oder auch von Gemeinden geleistet werden.

Ab dem Jahr 2014 dürfen dann nur noch Vereine für die Jugendarbeit gefördert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen haben und nach oben genannter Vorgehensweise arbeiten.
Ich bitte deshalb eine Ausfertigung der Vereinbarung bis zum 31.01.2014 unterschrieben an das Jugendamt zurück zu senden. Im Jugendamt wird dann ein Register geführt, in dem alle Vereine, die sich zur Einhaltung des § 72a SGB VIII verpflichtet haben aufgelistet sind.

Auf der unten genannten Seite der Homepage des Landratsamtes Altötting werden die Vereinbarung sowie andere für Sie nützliche Dokumente zum Ausdrucken bereitgestellt. Worddokumente kann ich Ihnen auf Wunsch gerne per email zusenden.

http://www.lra-aoe.de/kommunale-und-soziale-angelegenheiten/amt-fuer-kinder-jugend-und-familie/formulare/

Ich danke Ihnen für das große Verständnis und die Mitwirkungsbereitschaft, die ich von Ihnen erhalten habe und stehe Ihnen und Ihren Mitarbeitern gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Lichtenegger
Jugendamtsleiter

Anlage